

# Mögliche Aufenthaltstitel für Flüchtlinge

## Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG)

- Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre
- Familiennachzug innerhalb von 3 Monaten ohne Bedingungen möglich, danach nur, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist.

Asylberechtigt sind nach Art. 16 a GG politisch Verfolgte. Politisch ist eine Verfolgung dann, wenn Sie vom Staat ausgehend dem Einzelnen gezielt Menschenrechtsverletzungen zufügt aufgrund

- seiner politischen Überzeugung
- seiner religiösen Überzeugung
- seiner individuellen Merkmale, die ein "Anderssein" nach sich ziehen.

## Anerkennung als Flüchtling (§ 3 AsylG)

- Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre
- Familiennachzug innerhalb von 3 Monaten ohne Bedingungen möglich, danach nur, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG wird ein Ausländer als Flüchtling anerkannt, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner

- Rasse
- Religion
- Nationalität
- politischen Überzeugung oder
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

außerhalb seines Heimatlandes befindet. Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (individueller Verfolgungstatbestand).

## Zuerkennung des subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG)

- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr
- Familiennachzug ausgesetzt bis zum 16.03.2018 (2-Jahres-Frist)

Einem Ausländer, der stichhaltige Gründe anführt, dass ihm in seinem Herkunftsland ernsthafter Schaden droht, kann subsidiärer Schutz zuerkannt werden (kein individueller Verfolgungstatbestand). Als ernsthafter Schaden gilt:

- Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung
- Ernsthafte, individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes.

## Abschiebungsverbot (§ 60 AufenthG)

- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr
- kein Anspruch auf Familiennachzug

Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Beispiel: Gefahr einer wesentlichen Erkrankung infolge fehlender oder nicht ausreichender Behandlungsmöglichkeit im Zielstaat.